

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 5, 28 Absatz 3, 31, 32 Absatz 3 und 49 Absatz 2 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

I. Wahl und Konstituierung

Art. 1

Grundlage der
Verteilung

Für die Verteilung der Grossratsitze auf die Kreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Kreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Kreiswahlen publiziert wird.

Art. 2

Verteilungs-
verfahren

Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Kreise nach folgendem Verfahren verteilt:

a) Vorwegverteilung:

1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis

bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Kreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.

2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Kreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, er scheidet für die weitere Verteilung aus.
 3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kreise die letzte Verteilungszahl erreichen.
- b) Hauptverteilung:
Jeder verbliebene Kreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.
- c) Restverteilung:
Die restlichen Sitze werden auf die Kreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 3

Die Regierung gibt die Zahl der von jedem Kreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Kreiswahlen im Kantonsamtsblatt bekannt. Bekanntgabe

Art. 4

Jeder Kreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn. Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Art. 5

¹ Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Standeskanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmlassung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor. Wahlbeschwerden

² Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.

³ Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.

Art. 6

¹ Der Grosse Rat versammelt sich zu den in der Geschäftsordnung festgelegten Sessionen. Sessionen

² Zusätzliche Sessionen finden statt, wenn der Grosse Rat oder die Präsidentenkonferenz sie beschliessen, oder mindestens 20 Ratsmitglieder sie verlangen.

Art. 7

Beginn der
Amtdauer

Die Amtdauer beginnt jeweils am 1. August nach den Neuwahlen.

Art. 8

Konstituierende
Sitzung

Die bisherige Landespräsidentin oder der bisherige Landespräsident beruft den neu gewählten Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung ein.

Art. 9

Wahl des
Präsidiums

¹ Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung beziehungsweise der ersten Session eines neuen Amtsjahres erfolgt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Grossen Rats.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rats führt den Titel „Landespräsidentin“ beziehungsweise „Landespräsident“.

³ Die Wahl des Präsidiums erfolgt für ein Amtsjahr.

Art. 10

Vereidigung und
Amtsgelübde

¹ Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder beziehungsweise die abtretende Landespräsidentin oder der abtretende Landespräsident nimmt der neu gewählten Landespräsidentin oder dem neu gewählten Landespräsidenten den Eid oder das Amtsgelübde ab.

² Sobald die Landespräsidentin oder der Landespräsident den Eid oder das Amtsgelübde abgelegt hat, nimmt sie oder er jenen Ratsmitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern den Eid oder das Amtsgelübde ab, die seit ihrer Wahl oder Wiederwahl erstmals Einsitz genommen haben.

³ Wer erst später erstmals im Rat einsitzt, dem nimmt die Landespräsidentin oder der Landespräsident nachträglich den Eid oder das Amtsgelübde ab.

Art. 11

¹ Beim Eintritt in den Grossen Rat orientiert jedes Ratsmitglied die Präsidentenkonferenz schriftlich über:

Angaben zu den
Tätigkeiten der
Grossratsmit-
glieder

- a) seine berufliche Tätigkeit;
- b) seine Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für bündnerische, schweizerische und internationale Interessengruppen.

² Die Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Ratssekretariat erhoben. Das Register über die Tätigkeiten der Grossratsmitglieder ist öffentlich.

Art. 12

Die Mitglieder des Grossen Rates sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Amtsgeheimnis

II. Organisation

1. PRÄSIDIUM

Art. 13

¹ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident bereitet die Sitzungen des Grossen Rates und der Präsidentenkonferenz vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf.

Vorsitz

² Sie oder er vertritt den Grossen Rat nach aussen und führt den Geschäftsverkehr mit der Regierung.

³ Die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident übernimmt die Aufgabe der Landespräsidentin beziehungsweise des Landespräsidenten, wenn diese oder dieser verhindert ist.

⁴ Sind Landespräsidentin oder Landespräsident und Landesvizepräsidentin oder Landesvizepräsident verhindert, übernimmt das anwesende Ratsmitglied, das zuletzt Landespräsidentin oder Landespräsident war, den Vorsitz.

2. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 14

¹ Der Präsidentenkonferenz gehören von Amtes wegen an die Landespräsidentin oder der Landespräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Landesvizepräsidentin oder der Landesvizepräsident und die Präsidentinnen oder Präsidenten der im Grossen Rat vertretenen

Zusammen-
setzung

	<p>Fraktionen beziehungsweise im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>² Die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor und die Leiterin oder der Leiter des Ratssekretariates nehmen an den Sitzungen mit beratenden Stimmen teil.</p>
Stellung	<p>Art. 15</p> <p>Die Präsidentenkonferenz ist das Leitungs- und Koordinationsorgan des Rates.</p>
	<p>3. FRAKTIONEN</p>
Bildung und Aufgabe	<p>Art. 16</p> <p>¹ Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.</p> <p>² Die Fraktionen beraten die Geschäfte der Session vor.</p>
Tätigkeit im Allgemeinen	<p>4. KOMMISSIONEN</p> <p>Art. 17</p> <p>¹ Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen Antrag.</p> <p>² Sie haben das Recht, Vorlagen der Regierung vor der Beratung im Rat einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber kurz zu informieren.</p> <p>³ Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Aushandlung wichtiger interkantonalen und internationalen Verträge zu beteiligen.</p>
Ständige Kommissionen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte die Mitglieder der ständigen Kommissionen. In Aufsichtskommissionen wählbar sind alle Grossratsmitglieder, die nicht mit einem Mitglied der</p>

Regierung oder der Gerichte im Sinne der Ausstandsordnung verwandt oder verschwägert sind.

² Er legt die Kommissionsgrößen selbstständig fest, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

⁴ Die Amtsdauer für die Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten beträgt maximal zwei Jahre. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selber.

Art. 19

Der Grosse Rat kann für die Vorberatung von Geschäften nichtständige Kommissionen einsetzen, namentlich wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt oder um eine ausgewogene Auslastung der ständigen Kommissionen zu erzielen. Die nichtständigen Kommissionen konstituieren sich selber.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 20

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung der besonderen Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören der Regierung beziehungsweise der obersten Gerichtsbehörden eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag.

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

Art. 21

¹ Die Kommissionen sind Leitkommissionen in ihrem Strategie-, Kontroll- und Fachbereich. Sie sorgen dafür, dass weitere interessierte Kommissionen an der Meinungsbildung mitwirken können.

² Die Mitwirkung kann in Form von schriftlichen Berichten oder mündlichen Anhörungen erfolgen.

Geschäftsverkehr
zwischen
Kommissionen

5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Art. 22

Die Standeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Grossen Rates.

Standeskanzlei

Art. 23

Das Ratssekretariat steht den Ratsorganen sowie einzelnen Ratsmitgliedern für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung und führt das Protokoll.

Ratssekretariat

Art. 24
Sekretariat GPK Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

6. ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN

Art. 25
Taggelder, Spesen- und Fraktionsentschädigungen Die Höhe der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder sowie der jeweilige Beitrag an die Kosten der Fraktionen für die Sekretariatsarbeiten und die Vorbereitung der Ratsgeschäfte wird durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.

III. Informationsrechte und Amtsgeheimnis

1. RATSMITGLIEDER

Art. 26
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht¹ Die Ratsmitglieder haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte.
² Sie können in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.
³ Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert, entscheidet die Präsidentenkonferenz nach mündlicher Anhörung des Ratsmitgliedes und der Regierung.

2. KOMMISSIONEN

Art. 27

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung, der obersten Gerichtsbehörde oder der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen.

Allgemein
1. Auskunfts- und
Akteneinsichts-
recht

² Die gemäss diesem Abschnitt bestehenden Informations- und Prüfungsrechte gegenüber den Gerichten und Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte beziehen sich in jedem Fall nur auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung.

Art. 28

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages überdies:

- a) im Einverständnis mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher Sachbearbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- b) Besichtigungen vornehmen;
- c) aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben;
- d) Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

2. Weitere
Informations-
rechte

Art. 29

¹ Der Geschäftsprüfungskommission stehen alle Informationsrechte zu, welche sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt.

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

² Die Informationsrechte bestehen gegenüber allen kantonalen Verwaltungsstellen und öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons, soweit sie der Oberaufsicht des Kantons unterstehen.

1. Allgemeines

³ Bei den übrigen Institutionen beschränken sich die Informationsrechte auf diejenigen Geschäfte, welche vom Kanton direkt oder indirekt subventioniert werden.

⁴ Im Bereich der Justiz ist die Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte beschränkt.

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, von der Regierung Akten einzuverlangen und in sämtliche kantonalen Akten Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

2. Prüfungs-
unterlagen und
Akteneinsichts-
recht

Art. 31

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder der Regierung zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäfts-

3. Auskünfte und
Berichte

prüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

² Nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers kann die Geschäftsprüfungskommission zweckdienliche Auskünfte auch bei den Dienststellen und öffentlichen Unternehmen des Kantons direkt einholen.

³ Zu speziellen Geschäften kann die Geschäftsprüfungskommission von der Regierung und den einzelnen Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorstehern schriftliche Berichte und Stellungnahmen einverlangen.

Art. 32

4. Inspektionen
und Besichtigungen

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers Inspektionen und Besichtigungen in der Staatsverwaltung, bei den öffentlichen Unternehmen und bei den Institutionen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder erhebliche finanzielle Zuwendungen erbringt, vorzunehmen.

Art. 33

5. Befragungen

¹ Zur Abklärung schwieriger und wichtiger Fälle kann die Geschäftsprüfungskommission nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers jede Person aus der Verwaltung und weitere Personen, soweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Kantons betraut sind, befragen. Auf Verlangen kann dies auch ohne Beisein einer vorgesetzten Person geschehen.

² Aus den wahrheitsgetreuen Äusserungen dürfen den Befragten keinerlei Nachteile erwachsen.

Art. 34

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, von den kantonalen Gerichten sowie den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:

Kommission für
Justiz und
Sicherheit;
besondere
Informations-
rechte

- a) schriftliche Berichte verlangen;
- b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen;
- c) die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen;
- d) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten Inspektionen vornehmen;
- e) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten jede Person aus der Justizverwaltung oder der Behörde anhören, auch in Abwesenheit der Vorgesetzten beziehungsweise des Vorgesetzten oder der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.

² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten haben der Kommission für Justiz und Sicherheit alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 35

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann:

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

- a) Personen aus der Verwaltung als Zeugen einvernehmen;
- b) Auskunftspersonen befragen;
- c) von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- d) Sachverständige beiziehen;
- e) die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt;
- f) Augenscheine vornehmen.

² Für die Befragung von Zeugen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

3. AMTSGEHEIMNIS

Art. 36

Mitglieder der Regierung und Personen aus der Verwaltung können durch die Regierung für die Erteilung von Auskünften vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Bei Richtern und Personen der Justizverwaltung sind hiefür die obersten Gerichtsbehörden zuständig.

Entbindung
1. Im
Allgemeinen

Art. 37

2. Gegenüber Kommissionen ¹ Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission. Sie kann anstelle von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

² Hält eine Kommission nach dem Entscheid der Behörde an ihrem Begehren auf Aktenherausgabe fest, sind ihr die Akten zu überweisen.

Art. 38

3. Gegenüber parlamentarischer Untersuchungskommission Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.

IV. Allgemeine Verfahrensordnung

Art. 39

Einberufung Die Landespräsidentin oder der Landespräsident beruft den Grossen Rat jeweils mindestens 14 Tage vor der Eröffnung ein.

Art. 40

Stellvertretung Ist ein Mitglied verhindert, an einer Session des Rates teilzunehmen, so ist es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu ersetzen. Über die Zulassung entscheidet, wenn dagegen Einspruch erhoben wird, der Rat.

Art. 41

Beschlussfähigkeit ¹ Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte aller Mitglieder bei der Verhandlung und der Abstimmung anwesend sein.

² Soweit infolge gesetzlicher Ausstandsgründe die Hälfte der Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist der Rat gleichwohl beschlussfähig.

Art. 42

Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Präsenzpflicht
Verhinderungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntzugeben.

Art. 43

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben im Rat und in den Ausstand
Kommissionen in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von
Geschäften, an denen sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die
eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit
welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder einer ihrer
Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares
persönliches Interesse haben. Bei Erlassen und allgemein verbindlichen
Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

² Mitglieder von Aufsichtskommissionen haben zudem in den Ausstand zu
treten, wenn sie:

- a) zu einer Person, deren Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft
und beurteilt wird, in einer Beziehung im Sinne der allgemeinen
Ausstandsordnung stehen;
- b) dem Organ einer Institution angehören, welche der Oberaufsicht des
Grossen Rates untersteht, in allen diese Institution betreffenden
Angelegenheiten.

³ Die Ausstandsordnung für die Mitglieder des Grossen Rates findet auch
auf die Protokollführerin oder den Protokollführer Anwendung.

⁴ Ausstandsfragen entscheiden der Grosse Rat und die Kommissionen
unter Ausschluss der Betroffenen.

Art. 44

Der Grosse Rat kann ausnahmsweise beschliessen, die Verhandlungen Öffentlichkeit
unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Hierüber wird in geheimer
Abstimmung entschieden.

Art. 45

Es steht jedem Mitglied frei, in welcher der drei Landessprachen es sein Verhandlungs-
Votum abgeben will. Jedes Mitglied ist berechtigt, Übersetzungen sprache
gestellter Anträge in die ihm verständliche Sprache zu verlangen.

V. Verhandlungsgegenstände**1. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE****Art. 46**

¹ Der Grosse Rat kann im eigenen Kompetenzbereich sowie zu den Grundsatz-
Planungen der Regierung Grundsatzbeschlüsse fassen. beschluss

² Diese verpflichten das zuständige Organ, in die vorgegebene Richtung zu planen oder Lösungen zu entwickeln.

³ Grundsatzbeschlüsse können nur von Kommissionen, Fraktionen und von der Regierung eingebracht werden.

Art. 47

Auftrag

¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf:

a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;

b) selber Massnahmen zu treffen.

Der Auftrag gemäss Litera a hat die Wirkung einer Weisung, jener gemäss Litera b die Wirkung einer Richtlinie.

² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.

Art. 48

Anfrage

Die Anfrage verlangt von der Regierung Auskunft über wichtige Angelegenheiten.

Art. 49

Fragestunde

In der Fragestunde können Ratsmitglieder Fragen stellen, die einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Art. 50

Antrag auf
Direktbeschluss

¹ Mit dem Antrag auf Direktbeschluss kann verlangt werden, dass der Grosse Rat im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss fasst.

² Gegenstand eines solchen Antrages kann insbesondere die Ausübung bundesstaatlicher Mitwirkungsrechte sein.

Art. 51

Parlamentarische
Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative kann ein ausgearbeiteter Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung,

eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses eingereicht werden.

2. BESCHWERDEN

Art. 52

¹ Der Grosse Rat beurteilt die Beschwerden, welche ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes sinngemäss Anwendung. Zuständigkeit

² Die Instruktion obliegt der Kommission für Justiz und Sicherheit.

Art. 53

¹ Der angefochtene Entscheid, die Beschwerdeeingabe an den Grossen Rat und die Vernehmlassungen dazu werden auf Kosten der Parteien gedruckt oder vervielfältigt und den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt. Rechtsschriften

² Bei der Auferlegung der Druckkosten kann der Grosse Rat in besonderen Fällen eine Ermässigung bis zur Hälfte zu Lasten des Kantons gewähren.

Art. 54

Der Grosse Rat entscheidet nach Anhörung des Kommissionsgutachtens aufgrund der Akten. Entscheid

Art. 55

¹ Der Grosse Rat entscheidet zugleich mit der Hauptsache auch über die Zuteilung der in erster und zweiter Instanz ergangenen Kosten sowie über Spesenvergütung an die Parteien. Kosten

² Mutwilligen Beschwerdeführern kann er überdies eine Busse bis zu 500 Franken auferlegen.

3. AUFSICHTSBESCHWERDEN

Art. 56

¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen die kantonalen Gerichte von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert. Instruktion und Antragstellung

² Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag.

³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungssachen sinngemäss Anwendung.

4. WAHLEN

Art. 57

Wahlbefugnisse Der Grosse Rat wählt gemäss Kantonsverfassung seine Organe und Kommissionen, das Präsidium der Regierung, die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung. Dabei sind die Fraktionen in der Regel entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Art. 58

Geheime Wahl ¹ Wahlen im Sinne von Artikel 57 werden schriftlich und geheim durchgeführt.
² Vom Grundsatz der schriftlichen und geheimen Wahl ausgenommen sind Wahlen in Kommissionen des Grossen Rates. Für sie gilt das offene Handmehr, sofern nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind.

5. RESOLUTION

Art. 59

Voraussetzungen und Verfahren ¹ In wichtigen Landesangelegenheiten kann der Grosse Rat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Entwürfe zu solchen sind der Präsidentenkonferenz, auch zuhanden der Regierung, schriftlich einzureichen.
² Sie müssen die Unterschriften von mindestens 25 Ratsmitgliedern tragen.

VI. Geschäftsverkehr zwischen der Regierung und dem Grossen Rat

1. POLITISCHE UND STRATEGISCHE PLANUNGEN

Art. 60

¹ Der Grosse Rat und die Regierung wirken bei politischen und strategischen Planungen zusammen. Grundsatz

² Grundlagen werden gemeinsam erarbeitet und genutzt und Planungen inhaltlich koordiniert.

³ Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bleiben gewahrt.

Art. 61

¹ Der Grosse Rat erlässt übergeordnete politische Ziele und Leitsätze vor jeder Planungsperiode für Regierungsprogramm und Finanzplan. Instrumente
1. Politische Ziele und Leitsätze

² Diese Ziele und Leitsätze sind von der Regierung der Ausarbeitung von Regierungsprogramm und Finanzplan zugrunde zu legen.

Art. 62

¹ Regierungsprogramm und Finanzplan sind als rollende integrierte Aufgaben- und Finanzplanung auszugestalten. 2. Regierungsprogramm und Finanzplan

² Die Regierung beantragt dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode für den Finanzplan die Gliederung der Produktgruppen im Globalbudget.

³ Diese Gliederung bleibt für die Planperiode verbindlich.

⁴ Änderungen können nur von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Art. 63

Der Grosse Rat legt in seiner Planung den Nutzen fest und überprüft diesen. 3. Überprüfung

Art. 64

¹ Die politischen Planungen der Regierung werden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. 4. Beschlussfassung und Aufträge

² Der Grosse Rat kann zur Weiterführung der Planungen und zur inhaltlichen Koordination Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.

2. BESONDERE BERICHTE

Art. 65

¹ Als besondere Berichte gelten: Arten

- a) spezielle Rechenschaftsberichte;
- b) Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

² Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat solche besonderen Berichte zur Kenntnisnahme.

³ Besondere Berichte sind vom Grossen Rat zu genehmigen, wenn es ein Gesetz oder eine Verordnung vorsieht. Er kann sie auch teilweise genehmigen oder die Genehmigung verweigern.

Art. 66

Stellungnahme

¹ In einer eigenen Erklärung kann der Grosse Rat zu Berichten der Regierung gemäss Artikel 65 in einer allgemeinen Würdigung und zu einzelnen Teilen Stellung nehmen.

² Der Grosse Rat nimmt von solchen Berichten zustimmend, ablehnend, in Form einer Erklärung oder ohne Stellungnahme Kenntnis.

3. AUSSENBEZIEHUNGEN

Art. 67

Information

Die Regierung informiert den Grossen Rat in dessen Kompetenzbereich laufend und umfassend über wichtige Vorhaben im Bereich der internationalen und interkantonalen Zusammenarbeit sowie über den Stand von Verhandlungen.

Art. 68

Mitwirkung

¹ Die Regierung orientiert die jeweils zuständigen ständigen Kommissionen frühzeitig über anstehende internationale und interkantonale Vertragsverhandlungen im Rechtssetzungsbereich.

² Die Kommissionen stehen der Regierung während den Vertragsverhandlungen beratend zur Seite und können dieser Vorschläge zum Inhalt der Verträge unterbreiten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 69

Der Grosse Rat erlässt eine Geschäftsordnung für den Ratsbetrieb und zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Geschäftsordnung

Art. 70

Die höchstzulässige Amtsdauer bestimmt sich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach neuem Recht. Die nach bisherigem Recht abgelaufene Amtsdauer der Mitglieder ständiger Kommissionen wird an die neue Amtsdauer vollumfänglich angerechnet. Übergangs—
bestimmungen
1. Amtsdauer der
ständigen
Kommissionen

Art. 71

¹ Als letzte Session der Amtsperiode 2003-2006 beginnt die Junisession 2006 am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Juni. 2. Junisession
2006

² Die Eröffnung der Junisession 2006 obliegt dem gewählten Landespräsidenten oder der gewählten Landespräsidentin.

Art. 72

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Vertretung der Kreise im Grossen Rat des Kantons Graubünden vom 4. Juni 1972 aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 73

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum und
In-Kraft-Treten

² Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 3 am 1. August 2006 in Kraft.

³ Art. 71 tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.